# Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

An das Verwaltungsgericht Braunschweig

PF 4727 38037 Braunschweig

## Weitere Stellungnahme zur Klage 5 A 76/09

Sehr geehrte Damen und Herren, nachdem ich nun Einsicht in die Verfahrensakten hatte, möchte ich mich wie folgt äußern:

Dem Schriftsatz der Stadt Braunschweig vom 10.6.2009 sind keine wesentlichen Rechtsgründe zu entnehmen, die meinen Ausführungen entgegenstehen - oder sie sind leicht zu widerlegen.

Die in der eingesehenen Akte enthaltenen Schriftstücke untermauern meine Position weiterhin.

Ich möchte Wiederholungen zu meiner Klageschrift vermeiden und daher nur auf die Aspekte eingehen, die zum meinen wesentlichen Klagegründen hinzuzufügen sind oder bei denen ich in Bezug auf meine wesentlichen Klagegründe Positionen der Stadt Braunschweig zurückweisen möchte.

Diese wesentlichen Aspekte bilden die Gliederung meiner folgenden Stellungnahme.

### 1. Fehlende Prüfung der Situation vor Ort durch die Versammlungsbehörde

Meine bereits in der Klage formulierte Position, dass sich die Versammlungsbehörde vor Ort nicht kundig gemacht hat, ist von der Stadt in ihrem Schreiben vom 10.6.2009 bestätigt worden. So wird im dortigen Absatz I, Punkt 1. deutlich gemacht, dass wesentliche Fragestellungen bei Einschreiten der Versammlungsbehörde ungeklärt waren. Dazu gehört auch die Frage, ob aus Sicht der VersammlungsteilnehmerInnen noch eine Duldung auf der Fläche bestand oder nicht.

Noch deutlicher gehen die "Ergänzenden Angaben zur Stellungnahme vom 20. Mai 2009", Blatt 57 der Akte (Unterzeichner: Heidelberg) auf diese Punkte ein. Danach hat "kein städtischer Vertreter ... sich vor Bekanntgabe der 1. Verfügung ein eigenes Bild von der Lage vor Ort verschafft". Zudem habe "weder die Polizei noch ein Bediensteter der Stadt ... den Teilnehmenden vorab mitgeteilt, dass das vTI den weiteren Aufenthalt der Versammlung nicht mehr duldet. Inwieweit das vTI dies den Demonstrierenden vorher erklärt hat, kann nicht beurteilt werden." Mit diesem Schriftsatz räumt die Stadt Braunschweig selbst ein, sich nicht sachkundig gemacht zu haben. Dieses darf aber erwartet werden und stellt so einen Rechtsfehler dar.

#### 2. Auflösungsgleicher Auflagenbescheid

Bereits das erste Schreiben stellt eine Auflösung einer Versammlung dar, auch wenn das unter dem irreführenden Titel Auflagenbescheid verschleiert wird. Zwar behauptet die Stadt Braunschweig, dass eine Fortführung der Versammlung an anderen Orten ohne wesentliche Änderungen möglich wäre. Das begründet die Versammlungsbehörde im Schreiben vom 10.6.2009 (II, Punkt 2., 3. Absatz am Ende) damit, dass eine örtliche Verlagerung möglich sei, weil die konkrete Fläche nicht mehr so entscheidend sei, da dort ohnehin keine gentechnisch veränderten Pflanzen mehr angebaut werden sollten. Dabei ging die Versammlungsbehörde offensichtlich davon aus, dass der dort geplante Maisanbau vom MON810-Verbot betroffen sein würde. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Es war von Beginn an klar, dass das Verbot für die konkrete Fläche nicht gelten würde. Dieses wäre zwar sachlich geboten gewesen, da der dort

angebaute Mais ähnliche Umweltwirkungen hat wie der MON810. Das Verbot war aber so formuliert, dass es ähnliche Maissorten nicht erfasste.

Der Irrtum der Versammlungsbehörde zeigt, dass diese von falschen Voraussetzungen ausging. Es kann indirekt abgeleitet werden, dass bei Kenntnis der tatsächlichen Lage eine andere Entscheidung möglich gewesen wäre - sonst hätte die Versammlungsbehörde dieses Argument ja nicht gebracht.

#### Beweis:

- Besichtigung des Feldes: Der gentechnisch veränderte Mais wächst dort
- Einsicht in das offizielle Standortregister aller gv-Felder in der Deutschland unter www.standortregister.de

#### 3. Versammlungsbegriff

Im meinem Schriftsatz wird die Bezeichnung der Versammlungsbehörde für die Besetzung als Versammlung übernommen. Es bestehen aber weiterhin Bedenken, ob diese Sichtweise überhaupt zutreffend ist oder ob sich die Versammlungsbehörde fälschlicherweise als zuständig erklärt und eingegriffen hat. Zu einer Versammlung gehört, dass der Zugang für jedermann/-frau möglich ist. Dieses wird auch im Schreiben der Stadt Braunschweig selbst nur für die Anfangsphase behauptet (siehe II, Punkt 1, zweiter Absatz). Selbst dieses wird nicht weiter substanttiert, jedoch waren tatsächlich die Polizei und Bedienstete ständig bemüht, weitere Personen davon abzuhalten, auf das Gelände zu gelangen. Genau deshalb hat das vTI ja auch eine Zunahme von Personen als problematisch betrachtet (jenseits dessen, dass diese offensichtlich gar nicht stattfand). Wäre der Zugang nicht beschränkt worden (zumindest verbal im Rahmen der Verkündung der Duldung), wäre eine spätere Beschwerde in diesem Punkt ja nicht passend gewesen.

#### 4. Zu den vermeintlichen Begründungen für die Versammlungsauflösung

Aus hiesiger Sicht unbedeutend ist die Frage, ob die angegebenen Gründe zur Versammlungsauflösung geeignet waren, eine solche Auflösung zu verkünden. Unbedeutend sind sie deshalb, weil die Rechtswidrigkeit der Versammlungsauflösung vor allem aus formalen Gründen bestritten wird.

Dennoch sei hier zu den wesentlichen Punkten Stellung genommen, wie sie im Schreiben des vTI vom 27.4.2009 an die Stadt Braunschweig benannt werden:

- Schäden am Feld: Gemeint sind hier einfache und kleine Löcher. Das ist auf den Fotos in der Akte zu erkennen. Da der Fotograf offenbar versucht hat, solche Schäden festzuhalten, ist aus den Fotos zu sehen, dass tatsächliche Schäden offenbar nicht festzustellen waren.
- Immer mehr Personen: Bei Beginn der Räumung konnte die Polizei die Anzahl der anwesenden Personen feststellen. Es ist unwahr, dass die Zahl zugenommen hatte. Eine substantiierte Darstellung, wann es mehr Personen geworden sein sollen, fehlt.
  Insbesondere wird nicht geprüft, wieweit Personen, die sich befugt dort aufhalten konnten (z.B. sympathisierende oder sonst interessierte MitarbeiterInnen in den Instituten drumherum) zeitweise an oder auf der Fläche waren. Dieses wäre nicht den BesetzerInnen zuzurechnen.
- Schäden am Zaun: Der Zaun ist von der besetzten Fläche weit entfernt, aber nahe an den außerhalb des Geländes liegenden, angemeldeten und akzeptierten Demonstrationen (Mahnwache auf der Kreuzung und Infopunkt an der Bundesallee in Höhe der Besetzung). Wieweit Beschädigungen von dort ausgegangen sind, ist hier unbekannt. Sie werden aber ohne weitere Begründung den Personen auf der Fläche untergeschoben. Da solche Beschädigungen von außen viel einfacher wären, wäre eine Verlagerung der Versammlung nach außerhalb des Geländes auch nicht zur Gefahrenabwehr geeignet.
- Auch mehrere andere Vorhaltungen sind nicht substantiiert, sondern bloße Mutmaßungen. Dazu gehört auch die Frage, wie ich und andere auf das Gelände gekommen sind.